

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com

www.geulenklinger.com

8. Oktober 2020

Vorab per Telefax: 0201-803-2080
Landgericht Essen
- Kammer für Handelssachen -

45117 Essen

KLAGE

foodwatch e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen, Prof. Dr. Remo Klinger & Dr. Caroline Douhaire,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

ALDI Einkauf GmbH & Co. OHG,
vertreten durch die ALDI Einkauf GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer,
Eckenbergstraße 16 + 16A, 45307 Essen,

- Beklagte -

voraussichtliche Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schmidt, von der Osten & Huber,
Rüttenscheider Straße 26, 45128 Essen,

wegen eines lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs mit den Aussagen

*„wir schaffen das Kükentöten ab“,
„als erster Lebensmittelhändler beendet ALDI das Kükentöten“,
„ohne Kükentöten bei ALDI Nord“*

und/oder

„die ALDI-Initiative – ohne Kükentöten“

zu werben,

sofern selbst nach Umsetzung der dazu angekündigten Initiative bei der Beklagten verkaufte und unter Verwendung von Eiern hergestellte Produkte von Eierproduzenten stammen, bei denen männliche Küken generell getötet werden.

vorläufiger Streitwert: 30.000,- Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Verbraucherschutzverband, der in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach dem UKlaG unter lfd. Nr. 37 eingetragen ist. Die Liste wird auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz,

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=58,

veröffentlicht.

Die Beklagte ist einer der größten Lebensmitteldiscounter Deutschlands.

Die Beklagte machte für sich Werbung mit einer Initiative, bei der sie zum Ausdruck bringt, das Kükentöten abzuschaffen bzw. ohne Kükentöten (auszukommen) bzw. als erster Lebensmittelhändler das Kükentöten zu beenden.

Im Einzelnen lauten die Aussagen:

„Wir schaffen das Kükentöten ab“,

„Als erster Lebensmittelhändler beendet ALDI das Kükentöten“,

„Ohne Kükentöten bei ALDI Nord“

und

„Die ALDI-Initiative – ohne Kükentöten“.

Grafisch sieht die Werbung wie folgt aus:



Wir schaffen das Kükentöten ab



Als erster Lebensmittelhändler beendet ALDI das Kükentöten



Jedes Jahr werden allein in Deutschland rund 45 Millionen männliche Küken in der Legehennenzucht getötet, denn die männlichen Tiere legen keine Eier und eignen sich auch nicht zur Mast. Es ist an der Zeit, eine Alternative zu finden.

ALDI Nord und ALDI SÜD haben es sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2022 das gesamte Hühnereier-Sortiment umzustellen. Für unsere Boden-, Freiland- und Bio-Eier müssen dann keine männlichen Küken mehr sterben. Hiermit sind wir die ersten Lebensmittelhändler in Deutschland, die nur noch Eier „ohne Kükentöten“ anbieten werden.

Ausschnitt der Internetseite <https://www.aldi-nord.de/unternehmen/verantwortung/lieferkettefood/tierwohl-bei-aldi-nord/ohne-kuekentoeten.html>, Screenshot 25.09.2020

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird ein vollständiger Ausdruck als

Anlage K 1

beigefügt.

2. Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nummer 1 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Diese Werbung stellt eine irreführende Täuschung des Verbrauchers dar.

Denn das Kükentöten wird bei Produkten, die von der Beklagten verkauft werden, entgegen den Schlagzeilen weder beendet noch abgeschafft. Das Vorhaben bezieht sich allein auf die bei der Beklagten verkauften Schaleneier. Die Schaleneier machen zwar einen relevanten Anteil am Absatz an Eierprodukten aus, jedoch nicht den gesamten Anteil. Eier befinden sich auch weiterverarbeitet in Produkten wie z.B. Süßwaren und Gebäck. Hierauf bezieht die Beklagte ihren Aktionsplan jedoch nicht. Sie hält es sich offen, in auch weiterhin Produkte mit weiterverarbeiteten Eiern, die aus kükentötenden Eierfabriken stammen, anzubieten, was dem ultimativen „Versprechen“, das Kükentöten zu beenden, widerspricht.

Die Schlagzeile des Prospekts müsste somit richtigerweise lauten „Wir schaffen das Kükentöten ein bisschen ab“ oder „ALDI beendet das Kükentöten etwas“.

Dies ist auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn man die Erklärungen im Text der Werbung in den Blick nimmt.

Dort wird mitgeteilt, dass sich die Beklagte zum Ziel gesetzt habe, bis spätestens 2022 das gesamte Hühnereiersortiment umzustellen.

Eine schlichte Zielsetzung besagt jedoch noch nicht, dass man das Ziel auch erreichen wird. Von einer Abschaffung des Kükentötens zu sprechen, ist bei einer bloßen Zielsetzung bereits übertrieben. Dies gilt erst recht dann, wenn man dieses Ziel erst in einigen Jahren erreichen möchte. Die erklärenden Zusätze im Text rechtfertigen daher schon aus diesem Grund nicht die genannten Schlagzeilen.

Letztlich wird dies jedoch nicht entscheidend sein.

Denn der durchschnittlich aufmerksame Verbraucher entnimmt den Aufmachungen der Werbung, dass das Kükentöten für die von der Beklagten verkauften Produkte beendet werden soll. Dies verträgt sich nicht mit der Aussage, dass dies nur für einen Teil des Sortiments gilt. Schlagzeilen können naturgemäß verkürzen. Sie dürfen jedoch den ei-

gentlichen Inhalt der Aussage nicht unzutreffend darstellen, was hier geschieht. Der Umstand, dass ein großer Teil des Warensortiments, in dem Eier verarbeitet worden sind, davon nicht begünstigt ist, hätte zumindest durch einen klarstellenden Hinweis mitgeteilt werden müssen.

Die ohne diesen Hinweis erfolgten streitgegenständlichen Aussagen

*„Wir schaffen das Kükentöten ab“,
„Als erster Lebensmittelhändler beendet ALDI das Kükentöten“,
„Ohne Kükentöten bei ALDI Nord“
und
„Die ALDI-Initiative - ohne Kükentöten“*

sind daher unlautere geschäftliche Handlungen im Sinne des §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 11 Abs. 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Die Bewerbungen stellen relevante Täuschungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dar.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Werbungen, die an bestimmten Nachhaltigkeitsvorteile von Produkten anknüpfen, strengen Anforderungen unterworfen (vgl. BGHZ 105, 277, 280 - „Umweltengel“; BGH, Urt. v. 20.10.1988 - I ZR 238/87 -, juris Rn. 26 „aus Altpapier“; BGH, Urt. v. 4.10.1990 - I ZR 39/89, GRUR 1991, 550 = WRP 1991, 159 - „Zaunlasur“; BGH, Urt. v. 14.12.1995 - I ZR 213793 -, juris Rn. 33 - „Umweltfreundliches Bauen“)

Werbungen mit Tierschutzvorteilen, wie hier, müssen denselben Anforderungen genügen. Denn auch Tierschutzvorteile erweisen sich als besonders geeignet, die Emotionen im Menschen anzusprechen, die von einer Besorgnis um die eigene Gesundheit, die Achtung der Schöpfung bis zum Verantwortungsgefühl für spätere Generationen reichen (siehe dazu BGH, Urt. v. 20.10.1988 - I ZR 238/87 -, juris Rn. 26 „aus Altpapier“).

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG.

3. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde durch Schreiben des Klägers vom 25. September 2020 aufgefordert, wegen des Verstoßes eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**).

Die Beklagte bat zunächst um Fristverlängerung, legte aber auch danach keine strafbewehrte Unterlassungserklärung vor.

Durch ihre voraussichtlichen Prozessbevollmächtigten ließ sie vortragen, dass für den Leser deutlich werde, dass das Hühnereiersortiment bis spätestens 2022 umgestellt wird.

Auf den Umstand, dass diese Umstellung des Teilsortiments aber nicht die Aussage trägt, das Kükentöten werde insgesamt beendet, gehen die voraussichtlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht ein.

Beweis: Schreiben der voraussichtlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten (**Anlagen K 3 und K 4**).

Der Kläger konnte feststellen, dass die Beklagte die streitgegenständliche Internetseite nach der Abmahnung aus dem Netz genommen hat.

Mangels Abgabe einer Unterlassungserklärung ist die Wiederholungsgefahr dadurch jedoch nicht ausgeräumt.

4. Gerichtsstand / Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten.

Der Streitwertvorschlag geht auf eine Schätzung der möglichen Auswirkungen der Aussagen unter Berücksichtigung der Marktbedeutung der Beklagten zurück.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift anbei.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)